Wien, Donnerstag 2. Juni 1870. III. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber die Natur der Concurrenz zu Friedhofbauten.

Aus Mähren wird uns geschrieben:

„In einer nächst der Stadt O. befindlichen Gemeinde N. stellte sich das Bedürfniß zur Vergrößerung des Beerdigungsplatzes heraus. Bei der hierüber gepflogenen commissionellen Berathung wurden zwei Projecte als annehmbar erklärt, und zwar die von den Gemeindegliedern gewünschte, jedoch kostspieligere Erweiterung des alten Friedhofes, dann die von den anderen Concurrenzpflichtigen in Antrag gebrachte minder kostspielige Errichtung eines ganz neuen, entfernter gelegenen Friedhofes.

In der fraglichen Gemeinde sind jedoch nicht nur die dort wohnhaften Gemeinde-Ansassen, sondern auch die Stadtgemeinde O. als moralische Person, wegen des in der Gemeinde gelegenen städtischen Grundbesitzes, steuerpflichtig.

Bei der über die Concurrenz für den Friedhof gepflogenen commissionellen Verhandlung machte der Abgeordnete der Stadtgemeinde O. geltend, daß diese überhaupt nicht verpflichtet sei, zur Herstellung des Leichenhofes einen Beitrag zu leisten und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem mit Gub.-Circular vom 13. Juni 1834, Z. 20249, für Mähren kundgemachten Hofkammer-Decret vom 23. Mai 1834, Zahl 11237, treffen die Herstellungskosten für neue Leichenhöfe oder für Vergrößerung der alten denjenigen, welcher die Grabstellen-Gebühren bezieht. Erst in jenem Falle, wenn der Kirche diese Bestreitung obliegt, und das Kirchenvermögen nicht hinreicht, habe die Concurrenzpflichtigkeit nach Maßgabe der Verpflichtung, bei Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten einzutreten. Nach dem für Mähren geltenden Gesetze vom 2. April 1864 (§. 12) müßten — wenn die Gemeinde N. die Kosten für die Herstellung des Friedhofes ganz oder theilweise zu decken hat — diese Auslagen in Gemäßheit des V. Hauptstückes des Gemeinde-Gesetzes, wie andere Communalerfordernisse aufgebracht werden. Ist zur Aufbringung des Erfordernisses eine besondere Umlage erforderlich, so hat dieselbe nach Maßgabe der directen Besteuerung zu geschehen. Nach dem bezogenen V. Hauptstück des Gemeindgesetzes, insbesondere aber nach dem §. 74 können Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nutzen können, nur auf jene directen Steuern aufgelegt werden, welche von dem im Orte gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden. Ueberhaupt gilt gesetzlich der Grundsatz, daß Einrichtungen, welche nur im Interesse der Personen im Orte bestehen, auch nur von diesen erhalten werden.

Die Stadtgemeinde O. kann also bei Herstellung des Friedhofes in der Gemeinde N. in keinem Falle in's Mitleiden gezogen werden, da nach der obigen Auseinandersetzung eine gesetzliche Verpflichtung hiefür nicht besteht, da die Stadtgemeinde O. als moralische Person den Friedhof niemals benützt, da es weiter gegen alte Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit verstoßen würde, wollte man zu Auslagen für öffentliche Zwecke, welche ausschließlich für Ortsbewohner und lediglich im Interesse derselben verfolgt werden, auch außerhalb der Gemeinde befindliche oder moralische Personen auffordern und eine Beitragsleistung von denselben in Anspruch nehmen.

Ist diese Ansicht des Vertreters der Stadtgemeinde O. in Betreff der Concurrenzpflicht richtig?"

Der Gegenstand ist wohl einer allgemeinen Erörterung werth.

Nach dem V. Hauptstücke der Gemeinde-Ordnung (vom 15. März 1864 für Mähren) sind alle Ausgaben für Gemeindezwecke zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten (§. 67). Ist damit die Deckung der Ausgaben nicht erreicht, so sind Gemeinde-Umlagen einzuheben (§. 71). Die Umlagen bilden stets eine allgemeine Concurrenz, insofern nicht die Natur der Umlage eine Ausnahme von der Allgemeinheit schon nothwendig in sich begreift (wie z. B. eine besondere Auflage für Hunde u. dgl.). So bestimmt das Gesetz rücksichtlich der Umlagen, welche als Zuschläge zu den directen Steuern eingehoben werden (und das ist der praktische Fall), daß dieselben in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind (§. 72), und daß die Auftheilung derselben im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat (§. 74, Alinea 1).

Ausnahmen von dieser Regel der gleichmäßigen Besteuerung für Gemeindezwecke sind in den Alin. 2 und 3 des §. 74 und in §. 75 Alin. 1 enthalten, und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Konnen Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene directe Steuern aufgelegt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden (§. 74, Alin. 2).

b) Sind Einrichtungen, welche nur im Interesse Einzelner oder ganzer Klassen von Personen im Orte bestehen, nur von diesen zu erhalten (§. 74, Alin. 3). Und endlich

c) sind Auslagen, welche, wie die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., blos das Interesse einzelner Abtheilungen des Gemeindegebietes oder einzelner Grundbesitzer oder ganzer Classen derselben betreffen, nur von den Betheiligten zu tragen (§. 75, Alin. 1).

Die in der Gemeinde N. steuerpflichtige Gemeinde O. glaubt nun nach diesen Bestimmungen von der Concurrenz für den Friedhof entbunden zu sein, indem sie geltend macht, daß der Friedhof nur im Interesse derer, welche im Orte wohnen, bestehe, und daß sie, die Gemeinde O., als moralische Person niemals in die Lage komme, den Friedhof zu benützen.

Diese Argumentation klänge sehr überzeugend, in soferne es nur anginge bei der Frage die Natur der speciellen Concurrenz aus dem Auge zu lassen.

Das Gesetz hat nun erstlich bei den vorerwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Gemeindesteuer nicht das Maß der Benützung, der zufälligen, absichtlichen oder nothwendigen Benützung der Einrichtungen im Auge; denn wäre das der Fall, so könnte man auch nicht mehr eine gleichmäßige Besteuerung der Bewohner des Ortes einleiten, und es könnte eigentlich überhaupt von einer Steuer im staatswirthschaftlichen Sinne keine Rede mehr sein. Das Gesetz hat nur die Ortschaft als Theil einer Gemeinde, im Gegensatze zu andern Ortschaften der Gemeinde und den einzeln stehenden außer der Ortschaft befindlichen Gehöften, und sodann bestimmte Wirthschaftsinteressenten im Gegensatze zu anderen Wirthschaftsinteressenten in Rücksicht auf die nur für den bestimmten Interessentheil, außer den allgemeinen Gemeinde-Einrichtungen, nothwendigen oder zweckmäßigen besonderen Einrichtungen im Auge. Es will nicht die Bewohner der einzeln stehenden Gehöfte zu Auslagen für Beleuchtung und Pflasterung beitragen lassen, welche in der geschlossenen Ortschaft zur Bequemlichkeit der Bewohner derselben eingerichtet worden sind. Es will nicht die Bewohner des trockenen Hügellandes concurriren lassen zu den im lediglichen wirthschaftlichen Interesse den Bewohnern der Niederungen aufgewendeten Einrichtungen für Abzugsgräben u. dgl.; weil es sich hiebei weder um gemeinsame Cultur-, noch um gemeinsame Wirthschaftsinteressen überhaupt, sondern um Einrichtungen handelt, welche geschaffen werden können oder nicht. Daher auch die nur relative Gemeinsamkeit.

Ganz anders verhält es sich aber rücksichtlich der nothwendigen Gemeinde-Einrichtungen, jener Einrichtungen, welche ein allgemeines Cultur- oder Wirthschaftsinteresse der Gemeinde repräsentiren, und deshalb in den Gemeinden bestehen müssen. Während es einleuchtet, daß jene, in obigen Ausnahmen angeführten, Einrichtungen, deren Natur das im allgemeinen Ausdrucke nicht scharf gefaßte Gesetz doch durch die angeführten Beispiele genugsam erklärt, leicht durch die freiwillige Gesellschaftsform supplirt werden können, also (auch für den Ort) nur uneigentlich gemeinsame im öffentlichen Sinne genannt werden können, charakterisirt sich umgekehrt das Gemeindewesen eben durch die sogenannt nothwendigen Gemeinde-Einrichtungen, und tritt mit ihnen in rücksichtsloser Schärfe hervor. Es beginnt ja das Gemeindewesen, die gezwungene Gemeinschaft, eigentlich da, wo das Sonderinteresse des Einzelnen gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen nicht mehr meßbar wird, und nicht mehr gemessen werden darf.

In Beziehung auf solche Einrichtungen anerkennt man also keine Sonderinteressen Einzelner oder von Classen in der Gemeinde, daher auch keine Ausnahme von der Allgemeinheit der Concurrenz. Wenigstens keine Ausnahme, die durch die Stellung des Steuerpflichtigen in der Gemeinde begründet wäre. *) Die Auslagen für die Einrichtungen der Polizei, der Sanität, der Armenpflege, für Unterrichts- und Cultuszwecke sind allgemeine. Der Steuerträger muß als solcher zu ihnen concurriren, gleichviel ob er von den Einrichtungen profitirt oder nicht und ohne Rücksicht auf den Umfang der Benützung.

Ein Friedhof kann nun entweder als Sanitäts- oder als Cultus-Einrichtung am richtigsten aber im Hinblicke auf die bestehende Gesetzgebung als Sanitäts- und Cultus-Einrichtung angesehen werden. Nach beiden Beziehungen steht er unter Gesetzen einer Concurrenz, die unter allen Umständen eine gleichmäßige sein muß, und auf die sich der von der Gemeinde O. im Sinne gehabte Maßstab schon von vorneherein gar nicht anlegen läßt. Denn — um die erwähnte Einwendung der Gemeinde O. mit einem Worte klarzustellen — dieselbe Gemeinde, die auch die Ableitung der Concurrenzpflicht der Gemeinde N. aus dem Kirchenconcurrenzgesetze vom 2. April 1864 zugibt, würde gewiß nie daran zweifeln, daß sie verpflichtet sei, die Concurrenzquote für einen Kirchenbau der Gemeinde N. zu leisten. Beide Concurrenzen fließen aus demselben Gesetze — und doch geht die Gemeinde O. als moralische Person auch nicht in die Kirche.

Jaeger.

*) Die durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, rücksichtlich der Concurrenz Andersgläubiger zu Cultuszwecken begründete Ausnahme beruht auf ganz anderen Gesichtspunkten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Strafbemessung nach §. 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, mit Rücksicht auf jene nach dem Strafgesetze strafbaren Handlungen, welche als den Uebertretungen obigen Paragraphes analoge anzusehen sind.

Am Annatage des Jahres 1868 fand in der Gemeinde J. eine Tanzunterhaltung statt, bei welcher es gegen den Morgen zu einer Rauferei kam. Der als Polizeicommissär bestellte Ausschußmann und der Bürgermeister bemühten sich die Ruhe herzustellen, und schafften die Tanzmusik ab. Hiebei wurden von Seite mehrerer Burschen unliebsame Aeußerungen gethan, und auch von Seite des anwesenden Gemeinderathes Wenzl S. dem Bürgermeister zugeschrieen: „Nur nicht so hitzig." Nach der Ansicht des Bürgermeisters soll diese angeblich beleidigende Aeußerung die Burschen im Widerstande gegen den Bürgermeister bestärkt haben. Diese Excesse hatten vorerst eine strafgerichtliche Untersuchung zur Folge, welche zur Verurtheilung mehrerer Betheiligten theils wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Körpers, theils gegen die Sicherheit der Ehre führten. Drei Angeschuldigte wurden der ihnen imputirten Uebertretung des §. 312 des Straf-Gesetzes (durch wörtliche Beleidigung des Bürgermeisters) nicht schuldig erkannt. Gegen Wenzel S., gegen welchen die Untersuchung nicht wegen der erwähnten dem Bürgermeister gegenüber gethanen Aeußerung, sondern wegen seiner Betheiligung am Raufhandel gepflogen ward, wurde kein Straferkenntniß gefällt, weil er und seine Widersacher ihre gegenseitigen Anzeigen zurückgezogen hatten.

Hingegen wurde eine politische Strafverhandlung gegen den Gemeinderath Wenzl S. wegen seiner Betheiligung an den in Frage stehenden Excessen eingeleitet. Bei der Verhandlung wurde constatirt, daß S. dem zur Herstellung der Ordnung herbeigeeilten Bürgermeister keine Hilfe geleistet und ihm zugerufen habe: „Nicht so hitzig". Dann, daß er an der späteren sich auf die Gasse fortpflanzenden Rauferei theilgenommen und hiedurch Aergerniß gegeben habe. S. wurde der Uebertretung der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, begangen durch pflichtwidriges Benehmen im Wirthshause, für überwiesen erklärt, und auf Grund des §. 11 dieser Verordnung zu einer Geldstrafe von 50 fl., eventuell 10 Tagen Arrest verurtheilt und ausgesprochen, daß die Acten an den Landesausschuß zu leiten seien, damit derselbe sein angeblich disciplinarwidriges Benehmen ahnde.

Gegen dieses Straferkenntniß vom 10. November 1868 ergriff S. die Berufung an den Statthalter, in welcher zunächst das Strafausmaß als zu hoch bezeichnet wurde, weil Absatz 3 des §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 als Maximum der im politischen Wege zu verfügenden Strafe das Minimum der Strafe bezeichnet, die verhängt werden könnte, wenn die Angelegenheit zur strafgerichtlichen Behandlung geeignet wäre. Hier könnten nur die §§. 411, 412 oder 496, St. G. B., in Anwendung kommen, so daß 15 fl. das Maximum der zu verfügenden Geldstrafe wäre. Gegen das Schulderkenntniß selbst wurde vom Recurrenten bemerkt: Die Ermahnung des Bürgermeisters zur Ruhe sei doch eher lobens- als tadelnswerth gewesen. Uebrigens wäre eine Behinderung der Thätigkeit des Bürgermeisters oder ein Mangel an Unterstützung desselben im Disciplinarwege durch den Landesausschuß, nicht aber durch die politische Behörde zu ahnden gewesen. Die Rauferei aber, beziehungsweise die dabei vorgefallenen strafbaren Handlungen seien durch die gegenseitige Verzeihung der betheiligten Parteien entfallen, und es könne doch nicht mehr im politischen Wege das geahndet werden, was strafgerichtlich keinen Anlaß zu einer Bestrafung mehr geben darf.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 11. November 1869, Z. 10292, wurde der Recurs zurückgewiesen. Das höhere Strafausmaß rechtfertige sich dadurch, daß eventuell die §§. 312 und 313 des Strafgesetzes anzuwenden gewesen wären. Jedoch wurde beschlossen, von der Mittheilung der Acten an den Landesausschuß abzusehen, weil auf das pflichtwidrige Benehmen des S. schon bei der Bemessung der Strafe Bedacht genommen worden sei.

Ueber außerordentliche Berufung des Wenzl S. hat das Ministerium des Innern mittelst Entscheidung vom 5. Mai 1870, Z. 3454, das Strafausmaß auf das gesetzlich zulässige Strafmaximum, nämlich 15 fl. Geldstrafe, eventuell drei Tage Arrest herabgesetzt und zwar aus folgenden Motiven:

„Die Verurtheilung des S. ist auf Grund des §. 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 wegen seiner Betheiligung an einem

groben Raufexcesse erfolgt. Wäre die Angelegenheit strafgerichtlicher Natur gewesen, so hätte sie nur nach den §. 411 (körperliche Beschädigungen bei Raufhändeln) oder §. 496 (öffentliche Beschimpfung oder Mißhandlung) behandelt werden können, und hätte daher für diesen Fall nach §§. 412 und 496 des Strafgesetzes das Minimalmaß von drei Tagen Arrest zu gelten gehabt. Die geltend gemachte Ansicht ist unrichtig, daß die §§. 312 und 313 des Strafgesetzes eventuell hätten in Anwendung gebracht werden können. Die gegenüber dem Bürgermeister gebrauchten Worte: „nur nicht so hitzig" sind an und für sich keine Beleidigung, dann aber haben sie keinen Grund zu der Verurtheilung des S. im politischen Wege gegeben, die ja auf der Basis des §. 11 und nicht auf jener des §. 12 der kaiserlichen Verordnung erfolgte, und auf letzterer nicht hätte erfolgen können, weil, selbst eine Beleidigung angenommen, nach §. 12 lit. a) und b) ein „beharren" in dem verletzenden Benehmen zur Strafbarkeit nothwendig gewesen wäre; von einem Beharren in diesem Benehmen aber in dem vorliegenden Straffalle keine Rede ist.

Das Strafausmaß wurde daher in den Straferkenntnissen erster und zweiter Instanz in ungesetzlicher Höhe festgestellt, und mußte demnach auf das gesetzlich zulässige Strafmaximum, auf letzteres aber aus dem Grunde reducirt werden, weil zum Nachtheile des Wenzel S. erschwerende Umstände gewichtiger Natur vorlagen." —b.

Zur Auslegung des stifterlichen Willens: Ist ein Vermächtniß „für das Kirchen-Armeninstitut" dort, wo ein solches Institut faktisch nicht besteht, als für das bestehende Gemeinde-Armeninstitut gewidmet anzusehen?

Leopold St. hat unter dem 22. Februar 1866 dem Kirchen-Armeninstitute in S. ein Vermächtniß von 1000 fl. C. M. letztwillig zugedacht; die Interessen sollen jährlich unter die Ortsarmen vertheilt, das Capital aber als Nutzungscapital für alle Zeiten eben diesen Armen erhalten werden. Als Rechnungsführer des Armeninstitutes wurde der jeweilige Localcurat von dem Testator ersucht, bei der Vertheilung auf allfällige arme Verwandte einen gewissen Bedacht zu nehmen. Dem Wortlaute dieser Anordnung gemäß, welche von einem Kirchenarmen-Institute sprach, wurde mit Erlaß der Landesregierung vom 10. Mai 1869, Z. 3102, nach Einvernehmung der Finanzprocuratur die Stiftung als dem Kirchen-Armeninstitute von S. gehörig angesehen und dem Lokalcuraten als Stiftungsverwalter die Ausfertigung des Stiftbriefentwurfes angeordnet.

Unterm 13. Juli 1869 hat jedoch der Gemeindevorstand von S., zugleich Neffe des St. und Vertreter der Erben, angezeigt, daß in S. weder ein Pfarr- noch ein Kirchen-, sondern nur ein Gemeinde-Armeninstitut besteht, in welches auch das aus dem Erbantheile und einem weiteren Legate St. . .'s beschaffte Stiftungscapital per 1410 fl. Nominalwerth bereits einbezogen worden sei. Zugleich wurde verlangt der Stiftsbrief und die Obligationen mögen auf die „L. St. . . . sche S. . . .'er Armenfondsstiftung" lauten.

Der Curat gestand zu, daß das Armeninstitut von S. ein Gemeinde-Institut sei, indem bis 1849 die Steuerpflichtigen alljährlich Beiträge geleistet hatten. In den Rechnungen von 1867 und 1868 seien zwar die älteren Capitalien des Institutes und die aus St. . .'s Stiftung hervorgegangenen nicht abgesondert verrechnet worden; nichts desto weniger habe man doch bei diesen letzteren beigesetzt: „Aus der Leopold St.'schen Stiftung."

Die Landesregierung hat nun nach Antrag der Finanzprocuratur unterm 27. October 1869, Z. 7536, entschieden:

„1. Nachdem der Wille des Stifters wegen des im Ausdrucke unterlaufenen Irrthumes nicht wörtlich erfüllt werden kann, so muß derselbe thunlichst genau erfüllt werden. (§§. 570, 571, 572 a. b. G. B.) Offenbar hatte der Stifter das bestehende Armeninstitut im Auge, und es kann nach der sonst von ihm beobachteten Ausdrucksweise, insbesondere nicht die Absicht angenommen werden, ein neues (Kirchen-) Armeninstitut zu gründen. Deßhalb und weil endlich selbst im Falle einer nicht ganz klaren Ausdrucksweise des Stifters eine unverständliche Anordnung nach den bestehenden Gesetzen ausgelegt werden müßte (hier §. 27 P. 8 Gem.-Gesetz) *), müsse ungeachtet des vorkommenden Ausdruckes „Kirchen-Armeninstitut" die Stiftung als zum Gemeinde-Armeninstitute gehörend behandelt werden, und habe die Gemeindevertretung den Stiftbrief auszustellen.

2. Nachdem der Testator den jeweiligen Curator mit der Stiftungsverwaltung und insbesondere mit der Rechnungsführung betraut hat, und nicht nachgewiesen vorliegt, daß diese Verfügung einzig und allein deßwegen getroffen wurde, weil der Testator den Bestand eines Kirchen-Armeninstitutes voraussetzte (wenngleich es immerhin möglich ist, daß diese Meinung den Testator bewogen hatte, dem Curator die Rechnungsführung zu übertragen), so müsse diese Bestimmung des letzten Willens durchgeführt werden; dem Curator komme hiernach die Stiftungsmitverwaltung, und insbesondere die Theilnahme an der Rechnungsführung zu, und er habe den Stiftbrief mitzufertigen."

Gegen diese Verfügung recurrirte der Localcurat, und zwar weil erstens der Testator wiederholt den Ausdruck „Kirchen-Armeninstitut" gebraucht, und den Localcuraten zum Rechnungsführer bestellt habe, somit eine Kirchen-Instituts-Stiftung vor Augen hatte, die eine besondere Verwaltung haben soll. Wollte man zweitens annehmen, der Testator habe sich nur irrig ausgedrückt und das Gemeinde-Armeninstitut bedenken wollen (§. 571 b. G.-B.), so müßte a) erwiesen sein, daß er gar nicht wußte, es bestehe in S. ein solches und kein Kirchen-Armen-Institut; dieß lasse sich aber bei dem Umstande, als Testator sich um seinen Geburtsort stets kümmerte, gar nicht annehmen; oder b) müßte eine solche besondere Kircheninstituts-Stiftung gar nicht ausführbar sein. Dieses sei nun auch nicht der Fall; vielmehr wäre es zweckmäßig, die vom Erblasser als Kirchenstiftung bezeichnete Stiftung auch wirklich als solche zu belassen.

Der Vorlagebericht widerlegt diese Recursgründe in Folgendem: Testator habe offenbar das wirklich bestehende Armeninstitut gemeint, und da dieses factisch vom Pfarrer verwaltet wurde, es als Kirchen-Armeninstitut irrthümlich bezeichnet und dem Seelsorger übereinstimmend mit dem jetzigen Bestande auch die Rechnungsführung übertragen. Es handle sich hier um keinen wesentlichen Irrthum, der die Behebung dieser vom Standpunkte der Rechtsgiltigkeit gar nicht angefochtenen Stiftung veranlassen würde; für die Annahme, daß Testator eine neue, besondere Kirchenstiftung machen wollte, endlich fehlen alle Anhaltspunkte. Folglich müsse angenommen werden, daß diese Stiftung dem in S. allein bestehenden Gemeinde-Armeninstitute zugedacht, und daß dieses nur irrthümlich als Kirchen-Armeninstitut bezeichnet worden sei.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 3. April 1870, Z. 3272, im Einvernehmen mit dem Cultus- und Unterrichtsministerium dem Recurse des Localcuraten in S., Franz T., gegen die Entscheidung der Landesstelle aus den in dieser Entscheidung angeführten Gründen keine Folge gegeben. Zugleich wurde die Anordnung der Landesregierung, soweit sie die Mitverwaltung der Stiftung durch den Localcuraten und daher dessen Betheiligung an der Rechnungsführung und die Unterfertigung des Stiftbriefes durch denselben betrifft, aus dem Grunde behoben, weil der Testator offenbar den Localcuraten mit der Rechnungsführung auch nur unter der unrichtigen Voraussetzung des Bestandes eines Kirchen-Armeninstitutes betrauen wollte, und demnach die Uebertragung der Verwaltung an den Letzteren den §§. 1, 2 und 3 des mittlerweile in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute entgegen wäre. K.

*) Entspricht P. 8 des Art. V. des Gesetzes vom 5. März 1862.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 24. März 1870, Z. 2355, III., betreffend die Dienstzeit der in die Landwehr übersetzten Reservemänner.

Nach wiederholt vorgekommenen Anzeigen sind im Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mehr oder weniger zahlreiche Fälle vorgekommen, in welchen die mit Ende December v. J. in die Landwehr übersetzten Reservemänner in der irrigen Meinung, nach Vollendung ihrer ursprünglich übernommenen zehnjährigen Kapitulation zum Landwehrdienste nicht mehr verpflichtet zu sein und bereits auf den Militärabschied Anspruch zu haben, die Annahme der Landwehrkarte und die Ausfolgung der Reservekarten verweigerten.

Ich sehe mich daher veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern die Landesbehörden zu ersuchen, den unterstehenden Bezirkshauptmannschaften zur angelegentlichen Pflicht zu machen, daß in den sich ergebenden Fällen, in welchen die in die Landwehr übersetzten Reservemänner die Annahme der Landwehrkarten und die Ausfolgung der Reservekarten verweigern, die Betreffenden über die Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Landwehrgesetzes eindringlichst belehrt, und daß dieselben sodann speciell dar-

über aufgeklärt werden, wonach sie sich durch Nichtannahme der Landwehrkarten der ihnen aus nicht bei Seite zu setzenden Rücksichten für die Wehrfähigkeit des Reiches gesetzlich auferlegten Landwehrpflicht keineswegs zu entschlagen vermögen, sondern deßungeachtet in dem Landwehrverbande für die gesetzliche Dauer verbleiben. Zudem wäre ihnen zu bedeuten, daß sie bei Abhaltung der jährlichen Controlsversammlungen oder im Falle ihrer Einberufung zur Waffenübung die Landwehrkarte zu ihrer Legitimation gegenüber den Landwehrbehörden benöthigen werden. — Ferner wird denselben der §. 25 des Landwehrgesetzes mit allem Nachdrucke einzuschärfen und hiebei vornehmlich zu betonen sein, daß sie im Falle der Nichtbefolgung eines eventuellen Einberufungsbefehles der vollen Strenge der Kriegsartikel und Militärstrafgesetze überhaupt unterliegen.

In solchen Fällen, in welchen ungeachtet der vorhergegangenen eindringlichen Belehrung der betreffenden Landwehrmänner deren Weigerung, die Landwehrkarte anzunehmen und die Reservekarte auszufolgen, fortbesteht, wäre gegen die Renitenten nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zu verfahren.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Mai 1870, Z. 3723, betreffend die Competenz zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung an Ersatzreservisten

Der §. 44 des Wehrgesetzes findet auch bezüglich der darin ausgesprochenen Competenz zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung auf die zeitlich und bleibend eingetheilten Ersatzreservisten, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, volle Anwendung, und es ist sonach auch die im §. 103 Punkt 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes erfolgte Delegirung der Landesstelle zur Ertheilung dieser Bewilligung maßgebend, weil die Ersatzreservisten für das stehende Heer nur „gewidmet", nicht aber assentirt sind, somit als solche nicht dem Militär-, sondern dem Civilstande angehören.

Nach dem Austritte aus der dritten Altersklasse bedürfen dieselben selbstverständlich wegen ihrer Widmung für die Ersatzreserve zur Eheschließung einer Bewilligung nicht.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. Mai 1870, Z. 3400, betreffend die der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen.

Die Bestimmungen des §. 167: 4 und 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes rücksichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben auf die Wehrpflichtigen der erwähnten Kategorie analoge Anwendung zu finden.

Es hat demnach jeder der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesene Wehrpflichtige alljährlich über Aufforderung der k. k. Landwehr-Evidenzhaltung binnen der von dieser festgesetzten Frist den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf zeitliche Befreiung oder Entlassung hervorgegangen ist.

Zu diesem Ende hat die Landwehr-Evidenzhaltung der betreffenden politischen Bezirksbehörde die entsprechenden Registerauszüge zu übermitteln, worüber die Bezirksbehörde durch die Gemeindevorsteher die von diesen letzteren zu sammelnden Nachweise einholt und solche mit der eigenen bezüglichen Entscheidung an die Landwehr-Evidenzhaltung gelangen läßt.

Fehlende Nachweise sind von der politischen Behörde zu urgiren oder die Ursache ihrer Nichteinbringung in den der Evidenz-Behörde rückzuschließenden Registerauszügen zu bemerken.

Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, daß jene Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch erwachsen ist, nicht mehr bestehen, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist ungeachtet der stattgehabten Betreibung ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht, so tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesene Wehrpflichtige in seiner Altersklasse in die Landwehr ein, bez. zurück, in letzterem Falle mit Einrechnung der Interkalarzeit und auch in der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge, insoferne er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den Landespräsidenten im Herzogthume Kärnten Guido Freiherrn Kübeck von Kübau zum Statthalter im Herzogthume Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben den Landesgerichtspräsidenten in Graz Kaspar Grafen von Lodron-Laterano zum Landespräsidenten im Herzogthume Kärnten ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe erster Classe der steiermärkischen Statthalterei Eduard Ritter von Neupauer in Anerkennung seiner treuen und vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopoldsordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräthen im Handelsministerium Wilhelm Kolbensteiner und Dr. Vincenz Klun systemisirte Ministerialrathsstellen, und dem Sectionsrathe im Handelsministerium Franz Charwat eine systemisirte Sectionsrathsstelle in diesem Ministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem neuernannten Director der steiermärkischen Landesirrenanstalt Dr. med. et chir. Josef Czermak anläßlich seines Ausscheidens aus dem mährischen Landesdienste den Titel eines Sanitätsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Concipisten im Handelsministerium und Redacteur der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale" Dr. Karl Lind das Ritterkreuz des k. k. österreichischen Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Josef Raab und den Ministerialsecretär Dr. Vincenz Ritter von Helm zu Sectionsräthen im Ministerium des Innern ernannt und dem dortigen Ministerialsecretär Maximilian Ritter Scharschmid von Adlertreu den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen; ferners die Ministerialsecretäre II. Classe Adolf Eisenreich und Hugo Cron zu Ministerialsecretären I. Classe, dann die Ministerialconcipisten August Jauner, Ludwig Ritter von Swieżawski und Clemens Edler von Pflügl zu Ministerialsecretären II. Classe im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem als betriebstechnischen Consulenten in die Verwendung des Handelsministeriums getretenen Maria Freiherrn von Weber den Titel eines k. k. Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem kaiserlichen Rathe und Advokaten Dr. Josef Rabl in Triest den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Conceptsaspiranten im Ministerium des Aeußern Dr. jur. Franz Schießl, Dr. jur. et philos. Karl Frhrn. von Walterskirchen und Arthur Ritter von Eißenstein-Chotta zu Gesandtschaftsattachées ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksrichter Nikolaus von Rendić zum Bezirkshauptmann II. Classe für Dalmatien ernannt.

Der k. und k. gemeinsame Rechnungschef hat die bei demselben systemisirte Hilfsämterdirectorsstelle dem bisherigen Directionsadjuncten Franz Gregor verliehen.

Der Minister und Leiter des Finanzministeriums hat eine im Personalstande des Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements dieses Ministeriums erledigte Rechnungsrathsstelle dem quiescirten Rechnungsrathe der bestandenen Gefällen und Domänenhofbuchhaltung Franz Zeigswetter verliehen.

Der Minister und Leiter des Finanzministeriums hat dem Kanzleiofficialen Josef Bernard eine Adjunctenstelle bei den Hilfsämtern des Finanzministeriums verliehen.

Der Minister und Leiter des Finanzministeriums hat die Stelle eines Directors bei der Staatsschuldencassa dem Controlor derselben Kasse Franz Imelsky und eine dort erledigte Controlorstelle dem Liquidator der Staatsschuldencasse Gustav Haim von Haimhoffen verliehen.

Der Reichskanzler hat dem Titularadjuncten im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Pius Mayrhofer die dortamts erledigte Registraturs-Directionsadjunctenstelle verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Conceptsadjunctenstelle im Bereiche der nieder-österreichischen Finanz-Bezirksdirectionen X. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und im Falle der Verwendung in Wien mit dem Quatiergelde jährlicher 180 fl., eventuell eine Conceptspracticantenstelle mit Adjutum von 400 fl. exclusive 300 fl. bis 30 Juni. (Amtsblatt 120.)

Provisorische Concipistenstelle bei der böhmischen Statthalterei eventuell Bezirkscommissärsstelle bis Ende Mai. (Amtsblatt 122).

Communal-Thierarztensstelle in der Gemeinde Rosenau im Kronstädter District 400 fl. Gehalt bis 15. Juni. (Amtsblatt 123.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.